

1100 Wien, Clemens-Holzmeister-Straße 6

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

per E-Mail (v@bka.gv.at)
cc begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
schienenbahnen@wko.at

ÖBB-Holding AG

Leiter Recht
Dr. Georg Burger

Tel. +43/1/93000/44090
Fax +43/1/93000/44091
E-Mail: georg.burger@oebb.at

Wien am, 29.03.2010

BJA-601.999/0001-V/1/2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ÖBB-Konzern dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010), und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich werden die Bestrebungen, das Bundes-Verfassungsgesetz einer Novellierung zu unterziehen, um eine einheitliche Neuregelung des Rechtsschutzes im Verwaltungsbereich einzuführen, ausdrücklich begrüßt.

Im Einzelnen erlauben wir uns jedoch, folgende Anmerkungen zu machen:

1. Trotz der rechtlichen und politischen Umsetzungsschwierigkeiten wäre es aus Gründen der Effizienz und Systematik wünschenswert, eine einheitliche Verwaltungsgerichtsbarkeit verfassungsrechtlich zu normieren, sodass mögliche Kompetenzkonflikte und Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Bundes- und Landeszuständigkeiten im Rechtsschutz gar nicht erst entstehen können. Im Sinne einer Optimierung der dafür notwendigen Ressourcen erschiene es wünschenswert, eine ausschließliche Bundeszuständigkeit für die gesamte Verwaltungsgerichtsbarkeit festzulegen und damit 9 Bundesverwaltungsgerichte zu installieren.
2. Besonders kritisch werden die Beschwerderechte der bescheiderlassenden Behörde 1. Instanz und der obersten Organe gesehen. Beide sollten restlos entfallen. Die Beschwerdemöglichkeit bzw. der gesamte Rechtsschutz im Verwaltungsrecht ist für den Rechtsunterworfenen zum Schutz vor der Übermacht des Staates gedacht und

soll diesem die Möglichkeit bieten, rechtswidrige Bescheide zu bekämpfen und somit die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung auch subjektiv durchzusetzen.

Die mit der Etablierung eines Beschwerderechts der Behörde bezweckte Herstellung einer vermeintlichen „Waffengleichheit“ wird damit nicht erreicht, sondern vielmehr den Verwaltungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, die eigene Rechtsmeinung von allen Instanzen prüfen zu lassen, was insbesondere bei politisch sensiblen Bereichen zu (noch größeren) Verfahrensverzögerungen führen wird.

Bei einer Neukonzipierung des Rechtsschutzes im Verwaltungsbereich müssen aus Sicht der Rechtsunterworfenen daher nicht nur klare und einheitliche Zuständigkeiten durch unabhängige Verwaltungsgerichte sichergestellt, sondern auch eine schnelle und effiziente Abwicklung der Rechtsmittelverfahren gewährleistet sein. Dies wird durch den derzeitigen Begutachtungsentwurf mit den umfangreichen Beschwerdemöglichkeiten der Behörden torpediert und beim Rechtsschutz ein deutliches Ungleichgewicht zu Gunsten des Staates verfassungsrechtlich statuiert.

Durch das verfassungsrechtlich vorgesehene Weisungsrecht haben die obersten Organe ohnehin sehr umfangreiche Steuerungsmöglichkeiten der Verwaltung. Die Ergänzung durch umfassende Beschwerdemöglichkeiten in Rechtsmittelverfahren erscheint daher weder notwendig noch zweckmäßig.

3. Der Ablehnungsgrund gemäß Artikel 133 Abs. 4 Z 3 B-VG (keine hinreichende Aussicht auf Erfolg der Beschwerde) erscheint aus Sicht der Rechtsschutzsuchenden bedenklich, weil er selbst im Falle einer noch allenfalls ausstehenden, einschränkenden Ausformulierung im VwGG die Möglichkeit eröffnet, Fälle einfach nicht zu behandeln. Die im gleichen Absatz zuvor angeführten Ablehnungsgründe bieten ausreichende und sachlich gerechtfertigte Gründe, um nicht jeden Beschwerdefall behandeln zu müssen.
4. Die Beibehaltung des gemeindeinternen Rechtsmittelinstanzenzuges passt systematisch nicht in das Konzept eines einheitlichen Rechtsschutzes. Gerade im kritischen Bereich des Bauwesens ist ein schneller, unabhängiger Rechtsschutz besonders wichtig, der nach dem derzeitigen Stand des Begutachtungsentwurfs erst nach Durchlaufen der gemeindeinternen Instanzen zugänglich ist. Es sollte daher auch bei Bescheiden der Gemeinden eine unmittelbare Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht vorgesehen werden.

Selbst oder gerade für den Sonderfall Wien wäre eine direkte Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht im Sinne eines einheitlichen Rechtsschutzes bei der Vielzahl der verschiedenen Konstellationen der Bescheiderlassung begrüßenswert.

Es wird höflich um Berücksichtigung dieser Stellungnahme ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Georg Burger e.h.